



Satzung

Träumer, Tänzer und Artisten e.V. Kinder- und Jugendvarieté

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Träumer, Tänzer und Artisten e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Garbsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter der Geschäftsnummer NZS VR 110638 eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kinder- und Jugendzirkusarbeit als Bestandteil der kulturellen Kinder- und Jugendbildung.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a. ein kontinuierliches Trainingsprogramm für Kinder- und Jugendliche im Bereich Zirkus und Varieté
 - b. die Teilnahme an und die Durchführung von Workshops und Fortbildungsmaßnahmen
 - c. die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen zur Präsentation der Trainingsergebnisse
 - d. die Information der Mitglieder
 - e. die Dokumentation von Projekten
 - f. nationale und internationale Kontakte sowie Austauschprogramme

Weiteres Ziel des Vereins ist es, über die kulturelle Betreuung hinaus allgemeine kinder- und jugendfördernde Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) durchzuführen und damit jugendfördernd im Sinne dieses Gesetzes zu wirken.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Steuerbegünstigungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen:
 - a. ordentliche Mitglieder nehmen am Vereinsgeschehen aktiv teil und haben zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet.
 - b. jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder und haben zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.
 - c. passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche sowie jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der Aufnahmegebühr und der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - d. die Aufstellung einer Trainings- und Auftrittsortnung.
 - e. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mindestens vier Wochen vorher, schriftlich eingeladen. Sie tagt sooft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit soweit nicht in einzelnen Fällen andere Bestimmungen vorgeschrieben sind.
7. Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste aufzustellen und ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss vom Sitzungsvorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden und verbleibt beim Schriftführer.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt.
 - a) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens zwei Beisitzern.
 - b) Der erweiterte Vorstand soll den Vorstand in seiner zweckmäßigen Arbeit unterstützen
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied benennen.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
7. Der Vorstand soll in der Regel einmal monatlich tagen.
8. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Stadtjugendpflege der Stadt Garbsen und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zwecken und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 Abs. 1 zu verwenden.